

Urlaub für die Betreuung schwer kranker oder verunfallter Kinder

Neu gibt es einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern, um Erwerbsarbeit und Angehörigenpflege besser vereinbaren zu können. Diese neue Regelung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Voraussetzungen

bei den Eltern:

- ausserhäusliche Erwerbstätigkeit
- Unterbruch der Arbeit wegen der Betreuung

beim Kind:

- Das minderjährige Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt.
- Es wird ein Arzteugnis benötigt für die Notwendigkeit der Betreuung oder Pflege durch einen Elternteil.

Nach der gesetzlichen Definition liegt eine schwere Beeinträchtigung vor, wenn alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es braucht eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustands des Kindes und
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung ist schwer vorhersehbar oder es ist mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen und
- es besteht ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern.

Die einschneidende Veränderung kann eine akute Krankheitssituation sein, denkbar ist aber auch eine langsame Verschlechterung des Gesundheitszustands.

Deshalb liegt beispielsweise keine schwere Beeinträchtigung vor, wenn die Krankheit oder ein Unfall des Kindes zwar einen Spitalaufenthalt oder regelmässige Arztbesuche bedingt und auch den Alltag erschwert, aber mit einem positiven Ausgang gerechnet werden kann (Diabetes, Lungenentzündung, Knochenbrüche etc.).

Die Begleitung bei Arzt- und Spitalbesuchen oder zu Besprechungen gehört zum Betreuungsbedarf. Das Ausmass des Betreuungsbedarfs ist wesentlich vom Alter des Kindes abhängig. So braucht beispielsweise ein 15-jähriges Kind nicht dieselbe Begleitung wie ein 4-jähriges. Deshalb kann die gleiche gesundheitliche Beeinträchtigung je nach Alter des Kindes als schwer oder weniger schwer eingestuft werden.

Die Begleitung, Betreuung und Pflege muss so aufwendig sein, dass die Erwerbstätigkeit von einem Elternteil unterbrochen werden muss. Der Gesetzgeber hat kein Minimum an Stunden pro Tag für die Betreuung oder Pflege festgelegt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf ein Taggeld.





Für Menschen mit Handicap.
Ohne Wenn und Aber.

Höhe der Entschädigung

Das Taggeld richtet sich nach den EO-Richtlinien. Die Versicherung bezahlt 80 Prozent des Einkommens, jedoch höchstens CHF 196.– pro Tag.

Dauer

Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen. Er kann tage-, wochenweise oder am Stück bezogen werden. Er kann zudem zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Der Bezug ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten möglich. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Mehrmaliger Bezug möglich?

Für den gleichen Krankheitsfall kann der Betreuungsurlaub nur einmal bezogen werden. Ein Rückfall gilt als neuer Krankheitsfall und führt dazu, dass wiederum ein Betreuungsurlaub bezogen werden kann.

Bezugsberechtigte

Den Eltern gleichgestellt sind Pflege- und Stiefeltern, wenn das Stiefkind im gleichen Haushalt lebt.

Antrag auf Betreuungsentschädigung

Die Betreuungsentschädigung muss mit einem Formular bei der Ausgleichskasse beantragt werden. Im Antragsformular muss ein/eine Ärzt*in bestätigen, dass das Kind schwer beeinträchtigt ist und eine Begleitung, Betreuung und Pflege braucht. Zudem müssen dem Antragsformular Kopien der amtlichen Ausweise (z.B. Identitätskarte) beigelegt werden.

Kündigungsschutz

Nach Ablauf der Probezeit gilt während des Betreuungsurlaubs ein Kündigungsschutz. Die Sperrfrist dauert so lange, wie der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, maximal aber sechs Monate ab dem ersten Tag. Zudem darf der Ferienanspruch eines/einer Arbeitnehmenden wegen dem Betreuungsurlaub nicht gekürzt werden.

Verhältnis zum Mutterschaftsurlaub

Muss ein Neugeborenes mehr als zwei Wochen im Spital bleiben, verlängert sich die Mutterschaftsentschädigung entsprechend, höchstens jedoch um 56 Tage. Die Verlängerung wird an den Mutterschaftsurlaub angefügt und muss beantragt und mit einem Arzteugnis belegt werden. Während dieser Zeit wird keine Betreuungsentschädigung ausgerichtet.

Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege

Bereits am 01.01.2021 in Kraft getreten ist die Regelung, dass die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag während eines Spitalaufenthalts nicht automatisch eingestellt werden. Ebenfalls per 01.01.2021 wurde ein bezahlter Urlaub eingeführt, wenn für die Betreuung eines kranken Familienmitglieds eine kurzzeitige (maximal 3-tägige) Abwesenheit vom Arbeitsplatz nötig ist.

Haben Sie Fragen zur Betreuungsentschädigung?
Melden Sie sich bei der Beratungsstelle Ihrer Region.



Procap Schweiz
Frohburgstrasse 4
Postfach
4601 Olten
www.procap.ch

Tel. 062 206 88 77
Fax 062 206 88 79
PC 46-1809-1